

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 8****Memmingen, 09. April 1999****41. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
08.04.1999	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Am Wiesenrain“ (Planungsgebiet S 17)	75

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Am Wiesenrain“ (Planungsgebiet S 17)

Vom 08. April 1999

1. Der Stadtrat hat am 18. März 1999 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Am Wiesenrain" in der Gemarkung Steinheim zwischen Straße Am Wiesenrain, Raiffeisenstraße und Heimertinger Straße (Planungsgebiet S 17) als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 24. November 1998 wurde am 07. April 1999 ausgefertigt. Ihm ist die am 07. April 1999 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 09. April 1999 wird der Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 08. April 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 7